

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

Präambel

Humanitas.One e.V. ist eine Vereinigung, die sich für den Menschen und seine Umwelt einsetzt!

Wir fördern ein Miteinander – füreinander und sehen jedes Lebewesen als Zelle eines kompletten Organismus.

Der Mensch und seine Umwelt haben für uns den höchsten Stellenwert im Zusammenleben.

Alles Leben ist beseelt und möchte sich hin zur schöpferischen Ordnung entwickeln!

Durch den Austausch und die Vernetzung werden Ideen, Talente, Veranlagungen und Potenziale besser gebündelt, gefördert und stärker genutzt.

Wir stehen gemeinsam für die einzelnen Teilbereiche ein und erreichen dadurch einen höheren Wirkungsgrad unserer Potenziale.

Du kannst Dinge tun, die wir nicht tun können!

Wir können Dinge tun, die du nicht tun kannst!

Zusammen können wir große Dinge tun!

Durch das Vorleben dieser Philosophie, wird unser System Schritt für Schritt für Mensch und Umwelt neu geformt.

Das Verständnis füreinander verringert Widerstände in uns, bereichert unseren Wissensstand und erhöht unsere Effizienz im Handeln.

Energien folgen der Aufmerksamkeit!

Worauf richten wir unseren Fokus?

Auf die Lösung oder auf das Problem?

Wir arbeiten lösungsorientiert, verwenden alternative Methoden und neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Gleichzeitig fördern wir die Weiterentwicklung vorhandener Potenziale.

Die Selbstverantwortung befähigt uns, das Geschehen in uns und um uns herum in die eigenen Hände zu nehmen.

Unser Ziel ist die Integration und Synthese von Gegensätzen auf einer neuen Ebene!

Harmonie

Urvertrauen

Mut

Achtsamkeit

Natur

Inspiration

Transformation

Akzeptanz

Selbstentwicklung

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Humanitas.One e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Gaggenau.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:

- Die Vereinigung von Personen, um daraus die gegenseitige Bereicherung ihrer Ideen, Veranlagungen, Talente und Potenziale zu fördern.
- Die Unterstützung von Personen, um Sie in Ihre innere Kraft und Stärke zu bringen.
- Die Förderung der Bildung, in den Bereichen: „Humanismus, Gesundheit, Spiritualität, Forschung, Bildungssysteme, Natur und Lebensraum“.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Aktivitäten verwirklicht:

2.1. Das Zusammenbringen von einzelnen Personen und Gruppen, die sich durch gleiche und/oder ergänzenden Ideen, Veranlagungen, Talenten und Potenziale bereichern und fördern. Diese Personen bringen wir entweder persönlich, digital oder durch diverse Veranstaltungen zusammen.

2.2. Die Unterstützung von Personen im Bereich der inneren Kraft und Stärke wird verwirklicht insbesondere durch Kooperationen mit Heilpraktikern, ganzheitlichen Coaches und Beratern. Die Methoden sind u.a. Meditationen, Selbsterfahrung und Hilfe zur Selbsthilfe.

2.3. Die Förderung der Bildung wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen, künstlerischen und humanistischen Bildung u.a. in folgenden Themenbereichen:

- **Humanismus** u.a. in konstruktiver sozialer Interaktion und im würdevollen Umgang miteinander.
- **Gesundheit** u.a. in Ernährung und Wasseraufbereitung.
- **Spiritualität** u.a. als Werkzeug, um die mentale Gesundheit des Menschen zu verbessern.
- **Forschung** u.a. in Bewusstseinsforschung und feinstofflichen Feldern.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

- **Bildungssysteme** u.a. in freies und intuitives Lernen.
- **Natur** u.a. im achtsamen Umgang mit Pflanzen und Tieren.
- **Lebensraum** u.a. in nachhaltiger Wirtschaft und der ökologischen Bauweise.

Für die Förderung der Bildung werden auch digitale Medien genutzt, um die Reichweite der Informationen zu erhöhen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zuwendungen

1. Der Verein ist grundsätzlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat Einzelmitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - **Einzelmitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem festgelegten Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt.
 - **Korporatives Mitglied** kann jede juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele nach § 2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem festgelegten Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Korporative Mitglieder haben in Bezug auf die Mitgliedsrechte den gleichen Status wie Einzelmitglieder. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt. Korporative Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

- **Ehrenmitglied** des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise inner- und außerhalb des Vereinsrahmens um die Vereinsziele nach § 2 verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, sich in der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) per Post oder elektronischer Post in Textform an den Verein zu richten. Eine Bestätigung oder Ablehnung der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand per Beschluss. Der Beschluss muss vom Vorstand gegenüber dem Antragsteller schriftlich per Post oder elektronischer Post in Textform mitgeteilt werden.
 4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich, per Post oder elektronischer Post in Textform, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es gibt keine Kündigungsfrist.
 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an die Satzung zu halten, sich an die Ordnungen des Vereins zu halten, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Eine Missachtung dieser Pflichten oder ein Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann zum Ausschluss des Mitglieds führen. Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Post oder elektronischer Post in Textform bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem physischen Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber schon bezahlten Mitgliedsbeiträgen oder dem Vereinsvermögen.
 8. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – in Höhe von 7,77€ monatlich oder 77,70€ jährlich zu leisten. Diese sind spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Mitgliedschaft zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Geldbeitrages befreit.

§ 5 Abteilungen

1. Mitglieder des Vereins können sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Arbeitsgruppen) gliedern, die jeweils eine oder mehrere der Satzungszwecke betreiben und fördern. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
2. Die Abteilung (Arbeitsgruppe) kann einen Abteilungsleiter wählen. Gewählte Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung für den Gesamtverein. Diese darf nur vom Vorstand wahrgenommen werden. Die Arbeit als Abteilungsleiter ist Ehrenamtlich. Die Auslagen können vom Verein erstattet werden.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 33% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins zugelassen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per elektronische Post in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahresabrechnungen und der Jahresberichte und für die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch die Entscheidungen über:
 - Die Anzahl und Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Beitragshöhe
 - Die Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung mit 77% der abgegeben gültigen Stimmen erweitern. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nicht durch einen Erweiterungsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 77% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

9. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht Mitgliedern zu, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden. Jugendliche unter 16 Jahre sind bei Wahlen aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Einzelmitgliedern des Vereins, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Einzelmitglieder des Vereins berufen, u.a. als Organisationsreferent, Finanzreferent, Öffentlichkeitsreferent, Bildungsreferent, usw. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und haben ein eigenes Antragsrecht.

2. Der Vorstand kann, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch einstimmig gefassten Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer berufen und diesem Handlungsvollmacht erteilen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
3. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können Vorstandsmitglieder und Referenten als Unterstützer des Vorstands für Ihre Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Für Tätigkeiten über Ihre Amtspflicht hinaus, können mit Ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 7 Geschäftsjahren gewählt. Als Vorstand dürfen nur Einzelmitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Abberufung des Vorstands ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
6. Aufgaben und Pflichten des Vorstands sind wie folgt geregelt:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Verein organisatorisch zu leiten
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschluss darüber ob sie öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden soll
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Kassen- und Jahresberichtes
 - Erstellung des Haushaltsplans und des Tätigkeitsberichts
 - Erklärungen abgeben zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder vor der Sitzung mit einer Frist von einer Woche verständigt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren (telefonisch oder mit elektronischer Post in Textform) zulässig.
8. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Aufgaben und Pflichten des Kassenprüfers sind wie folgt geregelt:

Die Kassenprüfung umfasst

- den Kassenbestand
- die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben
- die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse

Insbesondere obliegt dem Kassenprüfer die Prüfung

- der Kasse
- der Kontostände der Vereinskontoen
- der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze
- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege
- der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit
- der Übersichtlichkeit der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der Bilanzen und des Inventars

2. Der Kassenprüfer erstellt seinen Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis seiner Feststellung und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
3. Der Kassenprüfer ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Kassenprüfer Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen wie Kassenbericht und Kassenbücher zu gewähren.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

4. Der Kassenprüfer ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Der Kassenprüfer prüft Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legt er der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenprüfer informiert den Vorstand unverzüglich, wenn er Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Kassenprüfer zu bestellen.
7. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
8. Die Kassenprüfung findet spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt, in der über die Entlastung des Vorstands beschlossen werden soll. Der Vorstand organisiert die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Kassenprüfung.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat aus Persönlichkeiten berufen, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste in Forschung und Praxis bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
2. Der Vorstand kann auch einen Beirat von Botschaftern des Vereins für die jeweiligen Länder, in denen der Verein tätig ist berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
3. Der Beirat wird vom Vorstand auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl oder Abberufung durch den Vorstand erfolgt ist.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei eine durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

SATZUNG

Humanitas.One e.V.

§ 12 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zu Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
3. Die Haftung des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere wegen Verletzung von Aufsichtspflichten, wird auf Vorsatz beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 88% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Singende Krankenhäuser e.V. für die Förderung der Bildung im Gesundheitsbereich.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Versionen unwirksam.